

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

4. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Unverteilte Erbschaften

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung von Art. 59 Abs. 1 und 2 VStV, die auch dem Antrag der Schweizerischen Steuerkonferenz entspricht. Diese führt zu einer Vereinfachung der Verfahren, da Erben in ihrer persönlichen Steuererklärung ohnehin ihren Erbteil deklarieren und versteuern müssen. Wenn im gleichen Zug die anteilige Verrechnungssteuer zurückgefordert werden kann, führt dies zu einer Entlastung der Steuerpflichtigen und der Steuerbehörden. Damit ist auch sichergestellt, dass insgesamt keine Verrechnungssteuer-Rückerstattungen zu Unrecht gewährt werden.

Art. 59 Abs. 3 VStV erachten wir jedoch als unnötig und nicht umsetzbar. Bei den Inventurämtern generell, insbesondere bei den Bereichen der Erbschaftssteuern (der kantonalen Verwaltungen), handelt es sich um reine Steuerbehörden. Diese haben primär festzustellen, ob durch den Tod überhaupt Erbsteuerpflichten entstehen. In über 80 % (Kanton Aargau) der Todesfälle ist dies zu verneinen. Wer genau aus dem Kreis der nicht pflichtigen Personen mit welcher Quote oder Pauschalabfindung Anspruch hat oder mittels möglicherweise abweichendem Erbteilungsvertrag Anspruch erhält, ist für die Inventurbehörden oder den Bereich Erbschaftssteuern in all diesen Fällen nicht von Belang.

Bei der Feststellung der Erben handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, welche nicht von den Steuerbehörden, sondern vom zuständigen Bezirksgericht auf Antrag einer erbberechtigten Person oder eines Willensvollstreckers wahrgenommen wird (Ausstellung einer Erbbescheinigung). Die Erbbescheinigung weist dann aber einzig die Erben, nicht aber deren quotalen Anspruch aus.

Zusammenfassend haben weder die Inventurämter noch die kantonalen Steuerbehörden die notwendigen Informationen und Befugnisse um die Erbfolgen und die Erbquoten abschliessend festzuhalten.

Es würde eine unnötige Bürokratie mit sehr bescheidenem Nutzen geschaffen, da der Steuerpflichtige ohnehin nur bei ordnungsgemässer Deklaration unter Beilage der notwendigen Unterlagen in den Genuss der Verrechnungssteuerrückerstattung gelangen kann.

Wir lehnen Art. 59 Abs. 3 deshalb ab.

2. Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500–700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 VStV betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Heute werden die Steuererklärungen an die Bediensteten im Ausland zentral durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) versandt. Nach der Einreichung erfolgt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die ESTV. Anschliessend wird die Steuererklärung für die Veranlagung (nur direkte Bundessteuer) an die Kantone zugestellt.

Neu müssten die 26 Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen. Zudem müssten allfällige Rückfragen oder Verrechnungssteuer-Entscheide infolge ausländischem Wohnsitz über die ESTV erfolgen – eine Beseitigung von Doppelspurigkeiten oder Behebung von Verfahrensverzögerungen ist nicht erkennbar.

Wir lehnen eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 VStV deshalb ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

3. Inkraftsetzung

Aufgrund von Erfahrungen in früheren Verordnungs- und Gesetzesänderungen weisen wir darauf hin, dass für die allfällige – seitens des Kantons Aargau nicht erwünschte – Einführung von Art. 59 Abs. 3 und 52 Abs. 2 und 3 VStV genügend Vorlaufzeit für die Anpassung von Abläufen und Informationssystemen benötigt würde. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die unterjährigen Steuerpflichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch